



STADT STEIN

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 03. November 2008

Auf Grund des Art. 51 Abs. 4 und 5 und Art. 66 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135) erläßt die Stadt Stein folgende

Verordnung:

Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 1 Reinhaltung

(1) Es ist verboten, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

Insbesondere ist verboten:

(a) auf öffentlichen Straßen

1. die Notdurft zu verrichten,
2. Papier, Büchsen, Flaschen, Obst- und Speisereste wegzuwerfen, sowie Unrat, Schutt, Schrott, Müll, außer Betrieb gesetzte Fahrzeuge und sonstige Abfälle abzuladen oder abzustellen,
3. Flüssigkeiten wie Jauche, Schmutzwasser, Regenwasser oder sonstige Abwässer darauf abzuleiten oder zu schütten,
4. Gebrauchsgegenstände wie Teppiche, Decken, Staubtücher usw. auszustauben oder auszuklopfen

b) Gehbahnen durch Tiere verunreinigen zu lassen.

(2) Fahrzeuge für den Transport von Unrat, Bauschutt, Müll, Jauche und natürlichem Dünger müssen so beschaffen sein, daß eine Verschmutzung der öffentlichen Straßen vermieden wird.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

§ 2 Reinigungsfläche

(1) Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der Gehbahn im Sinne des § 10 Abs. 2 Buchst. a) oder b) ist und entlang der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück liegt.

(2) Bei Eckgrundstücken erstreckt sich die Reinigungsfläche auch auf die Gehbahnen im Sinne des § 10 Abs. 2 Buchst. a) oder b) im Bereich des Kurvenradius.

§ 3 Allgemeine Reinigungspflicht

(1) Die nach § 6 Verpflichteten haben die Reinigungsflächen auf ihre Kosten in reinlichem Zustand zu halten.

(2) Die Reinigungspflicht umfaßt die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Unrat und Staub.

(3) Bei trockener Witterung sind die zu reinigenden Flächen zur Vermeidung einer übermäßigen Staubeentwicklung bei der Reinigung ausreichend mit Wasser zu besprengen.

(4) Soweit nicht infolge besonderer Verschmutzung (z.B. Frühjahrsreinigung oder Laubfall) eine frühere Säuberung erforderlich ist, haben die Verpflichteten die öffentlichen Wege, Straßen und Plätze in dem in Abs. 1 bis 3 bezeichneten Umfang mindestens einmal im Monat zu reinigen.

§ 4

Besondere Reinigungspflicht

(1) Die Inhaber stehender und fliegender Verkaufsanlagen für Obst, Gemüse, Eis usw. haben die Pflicht zur ständigen Reinhaltung der öffentlichen Straßen im Umkreis von 20 m von ihren Verkaufsständen.

(2) Kommen die nach Abs. 1 Verpflichteten ihren Verpflichtungen nicht nach, haften die nach § 6 Verpflichteten.

Sicherung der Gehbahnen bei Schnee und Glatteis

§ 5

Umfang der Sicherungspflicht

(1) Die nach § 6 Verpflichteten haben die Reinigungsflächen bei Schnee, Schneeglätte oder Glatteis in sicherem Zustand zu erhalten.

Zur Gehwegsicherung sind während der üblichen Verkehrszeiten

(a) die Gehbahnen soweit wie möglich von Eis oder Schnee freizumachen,

(b) bei Schnee oder Glatteis die Gehbahnen mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln, jedoch nicht mit ätzenden Stoffen, ausreichend zu bestreuen, sobald und sooft dies zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Die übliche Verkehrszeit beginnt an Werk-tagen um 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen um 8.00 Uhr und endet jeweils um 20.00 Uhr.

(3) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind am Rande der Gehbahn oder bei sehr engen Gehbahnen nötigenfalls am Rande der Fahrbahn so zu lagern, daß der Verkehr nicht behindert wird. Ist das nicht möglich, so haben die Verpflichteten das Räumgut spätestens am folgenden Tag von der öffentlichen Straße zu entfernen.

Abflußrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind freizuhalten.

(4) Es ist untersagt, Schnee oder Eis von benachbarten Grundstücken auf einer mindestens tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienenden Fläche zu lagern.

Reinigungs- und Sicherungspflichtige

§ 6

Die Verpflichteten

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder (in sonstiger Weise) durch sie erschlossen werden (Hinterlieger), haben die in den §3 bis 5 dieser Verordnung aufgeführten Verpflichtungen auf eigene Kosten zu erfüllen. Besteht an einem pflichtigen Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nießbrauch, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.

(2) Besteht an einem Grundstück Miteigentum oder Sondereigentum (Wohnungs- oder Teileigentum), so treffen die Pflichten jeden Mit- oder Sondereigentümer des Grundstücks.

(4) Wird ein Grundstück von mehreren öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen (§ 10 Abs. 1) aus erschlossen, so besteht die Verpflichtung für jede dieser öffentlichen Verkehrsflächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungs- und Sicherungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungs- und Sicherungspflicht für ihre Reinigungs- und Sicherungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, daß Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungs- und Sicherungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt Stein über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, daß die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern daß die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

§ 9

Härtefälle

(1) Befreiungen vom Verbot des § 1 gewährt die Stadt Stein, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt Stein auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft, unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt Stein auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

Begriffsbestimmungen

§ 10

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Bundesstraßen. Hierzu gehören insbesondere auch die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern, Bankette und Grünstreifen.

(2) Gehbahnen i. S. dieser Verordnung sind

(a) Die für den Fußgängerverkehr bestimmten, von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die selbständigen, nur dem Fußgängerverkehr dienenden öffentlichen Wege (Gehwege),

(b) wenn kein solcher Gehweg besteht, die von den Fußgängern benützten Teile der öffentlichen Verkehrsflächen am Rande öffentlicher Straßen in einer Breite von 1,50 m.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener und offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(4) Ein Grundstück wird im Sinne dieser Verordnung über ein anderes Grundstück erschlossen, wenn die Zufahrt oder der Zugang regelmäßig über dieses Grundstück genommen wird.

Schlußvorschriften

§ 11

Vollzugsanordnungen

- (1) Die Stadt Stein kann im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Verordnung erlassen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt Stein ist jederzeit unbehinderter Zutritt zu den Grundstücken und Räumen, welche von dieser Vorschrift erfaßt werden, zu gewähren. Die verlangten Auskünfte sind zu erteilen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € (eintausend Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen läßt,
2. entgegen § 3 der allgemeinen Reinigungspflicht nicht nachkommt,
3. entgegen § 4 als Inhaber stehender und fliegender Verkaufsanlagen von Obst, Gemüse, Eis usw. der besonderen Reinigungspflicht nicht nachkommt,
4. entgegen § 5 Abs. 1 die Sicherungspflicht bei Schnee und Glatteis nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder entgegen § 5 Abs. 3 und 4 das Räumgut nicht entsprechend lagert.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 05. Februar 1996 amtlich bekanntgemacht durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Stein Nr. 4/1996 vom 14. Februar 1996 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Stein, den 03. November 2008

STADT STEIN

gez. Krömer

Kurt Krömer
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis

Die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

vom 03. November 2008

wurde ausgefertigt durch Ersten Bürgermeister Kurt Krömer am 03. November 2008 und amtlich bekanntgemacht durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Stein Nr. 23/2008 vom 26. November 2008.

Datum des Inkrafttretens: 27. November 2008.

Stein, 27. November 2008
Stadt Stein

gez. Seifert

Seifert